



Herrn
Andreas Peters MSc.
Stadtplatz 24
4690 Schwanenstadt

Dr. Gertrude Brinek
Volksanwältin

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

Datum:

VA-W-BT/0045-B/1/2015

11. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Peters!

Ich darf Ihnen mitteilen, dass der Volksanwaltschaft bereits eine Stellungnahme der Stadt Wien zur Vorgehensweise, Förderungszusicherungen für bereits eingebaute und genutzte Treppenlifte nach Ableben des Antragstellers zu widerrufen, vorliegt.

Die Stadt Wien hat die Verweigerung der Auszahlung der zugesicherten Förderung nach dem Tod des Antragstellers im Wesentlichen damit begründet, dass gem. § 36 iVm § 37 Z 11 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 (WWFSG) die Förderung für eine Sanierungsmaßnahme gewährt wird, die den Wohnbedürfnissen behinderter Menschen dient. Im Umkehrschluss könne keine Förderung mehr gewährt werden, wenn der Förderungszweck vor Endabrechnung und Auszahlung von Förderungsmitteln nicht mehr erfüllt werden kann.

Diese Argumentation der Stadt Wien für einen Widerruf der einmal zugesicherten Förderung findet aus Sicht der Volksanwaltschaft im geltenden WWFSG und er darauf basierenden Sanierungsverordnung 2008 jedenfalls keine gesetzliche Deckung.

Das WWFSG regelt die Förderung der Wohnhaussanierung im II. Hauptstück. Die gegenständlichen in diesem Hauptstück vorgesehenen Förderungsmaßnahmen handelt es sich um eine Objektförderung. Gefördert werden gem. § 36 iVm § 37 Z11 WWFSG, wie bereits oben angeführt, unter anderem Sanierungsmaßnahmen, die den Wohnbedürfnissen behinderter Menschen dienen.

Gem. § 40 Abs. 1 Z 4 WWFSG kann die Förderung in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beträgen bestehen, wenn für die Sanierungsmaßnahme auch Eigenleistungen erbracht werden.

Im Fall der Erledigung des Ansuchens ist dem Förderungswerber gem. § 56 Abs. 1 WWFSG eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. In die Förderungszusicherung können gem. § 56 Abs. 2 WWFSG Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden, die der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des WWFSG dienen. Gem. § 56 Abs. 4 WWFSG kann vor vollständiger Zuzählung der Förderungsmittel die Zusicherung widerrufen werden, wenn der Förderungswerber nicht alle für die Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen (Bedingungen) erfüllt (vgl. § 56 Abs. 4 WWFSG). In den den Zusicherungen der Stadt Wien beigefügten Förderungsbedingungen ist unter Punkt 7 dementsprechend festgehalten: „Bei Wegfall des Förderungszweckes wird die Förderungszusicherung widerrufen“.


Förderungszweck ist, dass die Sanierungsmaßnahme dem Wohnbedürfnis behinderter Menschen dienen muss. Dieser Zweck ist zweifellos erfüllt, wenn der Treppenlift auch nur einen einzigen Tag von der behinderten Person genutzt wurde und diese dann verstirbt. Das Gesetz knüpft die Gewährung der Förderung weder an eine Mindestdauer der Nutzung des Treppenlifts durch die behinderte Person vor deren Ableben noch an das Erreichen eines bestimmten Lebensalters. Die von der Stadt Wien vorgenommene Praxis Förderungszusicherungen generell zu widerrufen, wenn der Förderungswerber vor der Auszahlung der zugesicherten Förderung durch die Stadt Wien verstirbt, findet im Gesetz daher jedenfalls keine Deckung.

Die Volksanwaltschaft hat daher einen **Misstand in der Verwaltung der Stadt Wien** dahingehend festgestellt, dass diese zugesicherte Förderungen für den Einbau von Treppenliften widerruft, wenn der Förderungswerber nach Einbau des Lifts aber vor Auszahlung der Förderung verstirbt. Die Stadt Wien wurde von der Volksanwaltschaft aufgefordert, umgehend eine Auszahlung der zugesicherten Förderung an die Rechtsnachfolger der Förderungswerber vorzunehmen.

In diesem Sinne verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek e.h.

Signaturwert	eJdhrIJaQKIJMOL62nAqb+IF9V3stU5XvHCUgDwUdCaL6jyjGPCZCQjvTYkR1PQF49Tuu m1lqsyTD8cDvYPmL/oa/toVW7+K4YzUK/kkaIYU+LQK5ZQ/UtStGPoN2YSaPkG/WHbXIEe l1fpEePU+tmnNqkKpEodInjXZVwUpTc=	
	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2015-06-11T12:02:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	